

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen  
M.Sc. Global Foresight and Technology Management  
an der Technischen Hochschule Ingolstadt  
vom 22.02.2021**

**in der Fassung einschließlich der Änderungssatzung vom 19.02.2024**

**Präambel**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen erfolgen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form und gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

**Inhaltsübersicht**

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung .....	2
§ 2	Studienziel .....	2
§ 3	Qualifikation für das Studium .....	2
§ 4	Art und Dauer des Studiengangs .....	4
§ 5	Leistungspunkte .....	4
§ 6	Module und Leistungsnachweise .....	4
§ 7	Modulhandbuch .....	5
§ 8	Masterarbeit.....	6
§ 9	Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote .....	6
§ 10	Masterprüfungszeugnis.....	6
§ 11	Akademischer Grad .....	7
§ 12	Inkrafttreten .....	7

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 17.07.2023 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Masterstudiengangs Global Foresight and Technology Management ist die Vermittlung technologischen, betriebswirtschaftlichen und soziologischen Wissens, insbesondere interdisziplinärer Kenntnisse an der Schnittstelle von Technik, Wirtschaft und Soziologie. <sup>2</sup>Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden werden Hochschulabsolventen auf Führungs- und Expertenaufgaben international agierender Unternehmen und Organisationen vorbereitet. <sup>3</sup>Der Studiengang vermittelt neben fachlichem und methodischem Wissen auch Anstöße zur Entwicklung sozialer Kompetenzen. <sup>4</sup>Die Studierenden sind damit in der Lage, ihr Handeln im Kontext gesellschaftlicher Prozesse kritisch, reflektiert und mit Verantwortungsbewusstsein zu gestalten. <sup>5</sup>Ebenso fördert er das selbständige wissenschaftliche Arbeiten mit Fokus auf die angewandte Forschung.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Masterstudiengangs Global Foresight and Management sollen Studierende die wichtigen Foresight-Methoden, Innovations- und Technologiemanagement, zukunftsweisende Geschäftsmodelle sowie Chancen und Risiken betrieblicher und gesellschaftlicher Transformationsprozesse kennenlernen. <sup>2</sup>Die Wissensvermittlung erfolgt vorwiegend über digitale Lehrangebote in Kombination mit Projektstudien zur Vertiefung der Lerninhalte. <sup>3</sup>Besonderes Augenmerk wird auf die Themenfelder Digitalisierung, Internationalisierung, Entrepreneurship und Nachhaltigkeit gelegt. <sup>4</sup>Der Masterstudiengang eröffnet den Studierenden außerdem die Möglichkeit einer anschließenden Promotion bzw. Tätigkeit in der Forschung.
- (3) Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt.

## **§ 3**

### **Qualifikation für das Studium**

- (1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:
  - a) der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Studiums an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalentem Studienumfang im Bereich Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik, Naturwissenschaften, Betriebswissenschaften, Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften oder artverwandten Bereichen oder ein gleichwertiger erfolgreicher in- oder ausländischer Abschluss und
  - b) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).

Satzung

<sup>2</sup>Die in Satz 1 lit. a) und lit. b) genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

- (2) <sup>1</sup>Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 25 Zeitstunden entspricht. <sup>2</sup>Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS anerkannt. <sup>3</sup>Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS anerkannt soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen.
- (3) <sup>1</sup>Die Nachweise gemäß Abs. 1 sind spätestens am Tage der Immatrikulation zu erbringen. <sup>2</sup>Wird der Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 lit. a) nicht bis zum Ende des Bewerbungszeitraums erbracht, ist bis dahin eine entsprechende Bestätigung der Hochschule zu erbringen, die glaubhaft die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Abs. 1 Satz 1 lit. a) bis zum Ende des Immatrikulationszeitraums bestätigt; die Pflicht nach Satz 1 bleibt bestehen.
- (4) <sup>1</sup>Bewerber, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für das weniger als 210, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, können mit Zustimmung der Prüfungskommission zugelassen werden, wenn mit dem Antrag auf Zulassung die fehlenden Kompetenzen nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Bei den fehlenden Kompetenzen nach Satz 1 handelt es sich um den Nachweis des Ausgleichs der Kompetenzlücke im Umfang von weiteren bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten zu der in Abs. 1 Satz 1 lit. a) nachzuweisenden Qualifikationsvoraussetzung auf mindestens Bachelorniveau. <sup>3</sup>Die fehlenden Kompetenzen sind spätestens zum Ende des Bewerbungszeitraums nachzuweisen und können wie folgt nachgewiesen werden:
- a) Durch den Nachweis berufspraktischer Leistungen außerhalb des Studiums, welche inhaltlich und im Umfang dem Praxissemester eines Bachelorstudiengangs in Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik, Naturwissenschaften, Betriebswissenschaften, Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften oder eines gleichwertigen anderen Bachelorstudiengangs z.B. an der Technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen, sofern der vorgelegte Abschluss im Bereich der nachzuweisenden praktischen Kompetenzen gegenüber der Qualifikationsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 lit. a) Defizite aufweist, oder
  - b) durch den Nachweis zusätzlich zum Erstabschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule erbrachter praktischer oder theoretischer Studien- und Prüfungsleistungen, welche inhaltlich und im Umfang den Anforderungen eines Bachelorstudiengangs in Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik, Naturwissenschaften, Betriebswissenschaften, Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften oder eines gleichwertigen anderen Bachelorstudiengangs z.B. an der Technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen, sofern der vorgelegte Abschluss im Bereich der nachzuweisenden theoretischen oder praktischen Kompetenzen gegenüber der Qualifikationsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 lit. a) Defizite aufweist.

<sup>4</sup>Abs. 2 gilt entsprechend.

- (5) Über die Gleichwertigkeit nach Abs. 1 Satz 1 lit. a) und Abs. 4 sowie über die Umrechnung nach Abs. 2 entscheidet die Prüfungskommission nach den Grundsätzen des Art. 86 Abs. 1 BayHIG.
- (6) Bei Nichtzulassung eines Bewerbers wird ihm dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 4**

##### **Art und Dauer des Studiengangs**

- (1) Der Studiengang wird als konsekutiver Studiengang (Vollzeitstudium) geführt.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von drei theoretischen Semestern mit einer Workload von 90 ECTS. <sup>2</sup>In dieser Regelstudienzeit soll auch die Masterarbeit erstellt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Hochschule kann ihr Lehrangebot auch unterstützt durch virtuelle Lehrformen anbieten. <sup>2</sup>Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

#### **§ 5**

##### **Leistungspunkte**

<sup>1</sup>Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. <sup>2</sup>Pro Studienjahr werden in der Regel maximal 60 Leistungspunkte vergeben. <sup>3</sup>Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden, die sich aus Präsenzveranstaltungen und Fernlernphasen zusammensetzen. <sup>4</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

#### **§ 6**

##### **Module und Leistungsnachweise**

- (1) Die Module, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. <sup>2</sup>Ausgewählte Wahlpflichtmodule können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch in deutscher Sprache abgehalten werden. <sup>3</sup>In diesem Fall kann die Prüfung auch in deutscher Sprache durchgeführt werden. <sup>4</sup>Auch die Masterarbeit kann in deutscher Sprache verfasst werden.
- (3) Alle Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtmodule:
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

- (4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Module in jedem Semester angeboten werden.
- (5) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in Form von Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. <sup>2</sup>Ebenfalls können sogenannte Drag-Drop-Aufgaben erstellt werden, bei denen der Prüfer neben dem Aufgabentext die Ausgangsposition der Elemente (z.B. Textbausteine, Bilder) sowie die jeweiligen Lösungsbereiche festlegt. <sup>3</sup>Hierbei muss der Prüfungsteilnehmer entscheiden, welche von mehreren vorgegebenen Lösungsmöglichkeiten einer Aufgabe zutreffend sind. <sup>4</sup>Der Prüfungsteilnehmer zieht die Elemente aus einer Liste per Drag and Drop an vordefinierte Stellen (Dropzonen). <sup>5</sup>Unter den Oberbegriff des Antwort-Wahl-Verfahrens fallen Single-Choice-Aufgaben, bei denen nur eine von mehreren Lösungsmöglichkeiten richtig ist, Multiple-Choice-Aufgaben, bei denen mehrere Lösungsmöglichkeiten zutreffend sein können, sowie Drag-Drop-Aufgaben, bei denen mehreren Lösungsmöglichkeiten zuzuordnen sind. <sup>6</sup>Weitergehender Antwortspielraum entfällt. <sup>7</sup>Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>8</sup>Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) sowie die Auswertung der Prüfung erfolgt durch den Prüfer. <sup>9</sup>Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. <sup>10</sup>Es werden keine Punktabzüge vorgenommen. <sup>11</sup>Sind einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>12</sup>Im Fall der Nichtberücksichtigung mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend und bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. <sup>13</sup>Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die Bestimmung dieses Absatzes nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

## § 7

### Modulhandbuch

- (1) <sup>1</sup>Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
  2. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module und ihrer der Semesterwochenstundenzahl,
  3. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
  4. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen,

Satzung

5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
6. die Studienziele (Lernergebnisse) und -inhalte der einzelnen Module,
7. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
8. nähere Bestimmungen für Lehrveranstaltungen, die über neue Medien angeboten werden,
9. nähere Bestimmungen zum Abschlusskolloquium,
10. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in englischer Sprache erfolgt.

## **§ 8 Masterarbeit**

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des zweiten Studiensemesters ausgegeben. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS erfolgreich abgelegt wurden.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (4) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Abschlussarbeit in der APO THI Anwendung.

## **§ 9 Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote**

Die Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Noten gemäß Anlage 1.

## **§ 10 Masterprüfungszeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt. <sup>2</sup>Das Zeugnismuster wird entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

## **§ 11** **Akademischer Grad**

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science", Kurzform: "M.Sc.", durch die Technische Hochschule Ingolstadt verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 22.02.2021, des Beschlusses des Hochschulrates vom 02.03.2021 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 10.03.2021

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident

Die Satzung wurde am 10.03.2021 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.03.2021 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 10.03.2021.